

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

25.01.2022

Drucksache 18/19256

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart AfD** vom 27.10.2021

Verwendung von Tattoo-Farben in Bayern

Ich frage die Staatsregierung:

1.1	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Tattoo- Farben, die ab Januar 2022 durch die europäische Verordnung für Chemi- kalien (REACH-Verordnung) verboten sind?	3
1.2	Wie viele Inhaltsstoffe bei Tattoo-Farben werden aufgrund der im Januar 2022 in Kraft tretenden europäischen Verordnung für Chemikalien verboten?	3
1.3	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Tattoo- Farben, die ab Januar 2023 durch die europäische Verordnung für Chemi- kalien verboten sind?	3
2.1	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Permanent Make-up, die ab Januar 2022 durch die europäische Verordnung für Chemikalien verboten sind?	3
2.2	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Permanent Make-up, die ab Januar 2023 verboten sind?	
2.3	Wie viele Inhaltsstoffe werden aufgrund der im Januar 2022 in Kraft tretenden europäischen Verordnung für Chemikalien bei Permanent Make-up verboten?	4
3.1	Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die den Verdacht auf	
3.2	krebserregende Farbstoffe in Tattoo-Farben bestätigen?	
3.3	krebserregende Farbstoffe in Permanent Make-up bestätigen?	
4.	Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Risiken der Inhaltsstoffe von Permanent Make-up, die von den Verboten betroffen sind?	4
5.1	Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welche alternativen Inhaltsstoffe ab Januar 2022 für die Tattoo-Farben möglich sind?	4
5.2	Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Hersteller World Famous Ink eine neue Produktlinie unter dem Namen World Famous Limitless angekündigt	
5.3	hat, die den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen? Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wann geplant ist, dass die neue	
	Produktlinie World Famous Limitless auf den Markt kommt?	5
6.1	Welche alternativen Inhaltsstoffe sind ab Januar 2022 für Permanent Make- up zugelassen?	5
6.2	Werden Tattoo-Studios ab Januar 2022 staatlich unterstützt, wenn es durch die neue Verordnung zu Umsatzeinbußen kommt?	5
6.3	Gibt es eine entsprechende Unterstützung für Kosmetikstudios, die Permanent Make-up anwenden?	5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

7.	für Tattoo-Studios bezüglich der erbrachten Leistungen und der Chargen- nummern der verwendeten Farben und Stoffe?	5
8.	Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welche Bußgelder bei einem Verstoß gegen die europäische Verordnung für Chemikalien ab Januar 2022 im Freistaat Bayern vorgesehen sind?	5

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 26.11.2021

1.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Tattoo-Farben, die ab Januar 2022 durch die europäische Verordnung für Chemikalien (REACH-Verordnung) verboten sind?

In der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) wurde zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher von der EU-Kommission für in Tätowiermitteln/Permanent Make-up (PMU) enthaltene chemische Stoffe eine Verwendungsbeschränkung ab dem 04.01.2022 in Form einer Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) beschlossen. Diese Beschränkung gilt künftig automatisch für Stoffe, die

- in der Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Verordnung VO EG Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung) in Anhang VI Teil 3 als krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, hautallergen, hautätzend, hautreizend, augenreizend, augenschädigend eingestuft sind.
- in der Verordnung über kosmetische Mittel (VO EG Nr. 1223/2009)
 - in Anhang II als verbotene Stoffe aufgeführt sind und/oder
 - in Anhang IV genannt sind und insbesondere
 - o nicht in Mitteln verwendet werden dürfen, die auf Schleimhäute aufgetragen werden,
 - o nicht in Augenmitteln verwendet werden dürfen,
 - o nur in auszuspülenden/abzuspülenden Mitteln erlaubt sind,
- in der Anlage 13 des Eintrags 75 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung aufgeführt sind, sofern die genannten Höchstkonzentrationen überschritten werden.
- 1.2 Wie viele Inhaltsstoffe bei Tattoo-Farben werden aufgrund der im Januar 2022 in Kraft tretenden europäischen Verordnung für Chemikalien verboten?

Nach Angabe der Europäischen Chemikalienagentur (European Chemical Agency/ ECHA) wird ab Januar 2022 die Verwendung von über 4 000 Chemikalien in Tätowierfarben und Permanent Make-up beschränkt werden.

1.3 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Tattoo-Farben, die ab Januar 2023 durch die europäische Verordnung für Chemikalien verboten sind?

Ab Januar 2023 ist auch für die Pigmente "Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8)" und "Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6)" eine Beschränkung vorgesehen.

Gemäß Erwägungsgrund 21 der REACH-Verordnung wurde in Bezug auf diese Pigmente in der öffentlichen Konsultation darauf hingewiesen, dass keine sichereren und technisch machbaren Alternativen zur Abdeckung dieses Farbspektrums zur Verfügung stünden. Daher wurde für sie eine befristete Ausnahmeregelung (bis Januar 2023) erlassen.

2.1 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Permanent Make-up, die ab Januar 2022 durch die europäische Verordnung für Chemikalien verboten sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

2.2 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Inhaltsstoffe bei Permanent Make-up, die ab Januar 2023 verboten sind?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

2.3 Wie viele Inhaltsstoffe werden aufgrund der im Januar 2022 in Kraft tretenden europäischen Verordnung für Chemikalien bei Permanent Make-up verboten?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

3.1 Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die den Verdacht auf krebserregende Farbstoffe in Tattoo-Farben bestätigen?

Zu Studien, die den Verdacht auf krebserregende Farbstoffe in Tätowierfarben und PMU bestätigen, liegen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) keine Informationen vor.

Im Rahmen von chemischen Untersuchungen wurden jedoch in der Vergangenheit immer wieder als kanzerogen eingestufte Verunreinigungen in Tätowierfarben und PMU identifiziert.

3.2 Welche Studien sind der Staatsregierung bekannt, die den Verdacht auf krebserregende Farbstoffe in Permanent Make-up bestätigen?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Risiken der Inhaltsstoffe von Tattoo-Farben, die von den Verboten betroffen sind?

Von der ECHA wurden die Gesundheitsrisiken von Chemikalien in Tätowierfarben und PMU bewertet. Fokussiert wurden dabei krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Chemikalien sowie Hautallergene, Reiz- und Ätzstoffe, auf das Auge ätzend oder schädlich wirkende Stoffe, Metalle sowie andere Stoffe, die in der Entschließung des Europarates über die Anforderungen und Kriterien für die Sicherheit von Tätowierungen und Permanent Make-up genannt werden.

Weitere Einzelheiten können über den Link <u>Tätowierfarben und Permanent Make-up</u> - ECHA (europa.eu) abgerufen werden.

4. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Risiken der Inhaltsstoffe von Permanent Make-up, die von den Verboten betroffen sind?

Siehe Antwort zu Frage 3.3.

5.1 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welche alternativen Inhaltsstoffe ab Januar 2022 für die Tattoo-Farben möglich sind?

Stoffe, die nicht von Verboten erfasst sind, können in Tätowierfarben bzw. PMU verwendet werden. Dabei ist von der für das Inverkehrbringen der/des Tätowierfarbe/PMU verantwortlichen Person zu belegen, dass die Verwendung der/des Tätowierfarbe/PMU sicher ist.

- 5.2 Ist der Staatsregierung bekannt, dass der Hersteller World Famous Ink eine neue Produktlinie unter dem Namen World Famous Limitless angekündigt hat, die den Anforderungen der REACH-Verordnung entsprechen?
- 5.3 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wann geplant ist, dass die neue Produktlinie World Famous Limitless auf den Markt kommt?

Der Staatsregierung liegen zur Firma World Famous Ink keine Informationen vor.

6.1 Welche alternativen Inhaltsstoffe sind ab Januar 2022 für Permanent Makeup zugelassen?

Siehe Antwort zu Frage 5.1.

6.2 Werden Tattoo-Studios ab Januar 2022 staatlich unterstützt, wenn es durch die neue Verordnung zu Umsatzeinbußen kommt?

Es ist derzeit keine staatliche Unterstützung von Tattoo- bzw. Kosmetikstudios wegen der Einschränkung der REACH-Verordnung vorgesehen.

6.3 Gibt es eine entsprechende Unterstützung für Kosmetikstudios, die Permanent Make-up anwenden?

Siehe Antwort zu Frage 6.2.

7. Gibt es im Freistaat Bayern ab Januar 2022 eine Dokumentationspflicht für Tattoo-Studios bezüglich der erbrachten Leistungen und der Chargennummern der verwendeten Farben und Stoffe?

Eine bayerische Regelung hinsichtlich einer Dokumentationspflicht für bayerische Tattoo-Studios ab Januar 2022 ist nicht vorgesehen.

8. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, welche Bußgelder bei einem Verstoß gegen die europäische Verordnung für Chemikalien ab Januar 2022 im Freistaat Bayern vorgesehen sind?

Die Sanktionierung eines Verstoßes gegen eine Beschränkung nach Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Anhang XVII der REACH-Verordnung richtet sich in Deutschland nach der Verordnung zur Sanktionsbewehrung gemeinschafts- oder unionsrechtlicher Verordnungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit i. V. m. dem Chemikaliengesetz (ChemG).

Verstöße gegen die in Anhang XVII der REACH-Verordnung genannten Beschränkungen stellen in der Regel einen Straftatbestand dar, der mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Sollten für bestimmte Beschränkungen noch keine Sanktionsnormen in der vorgenannten Verordnung verankert sein, kommt die Anordnungsbefugnis des Chemikaliengesetzes zum Tragen. Die Anordnung kann mit einer Zwangsgeldandrohung verbunden werden, deren Höhe sich u.a. nach der mit dem Verstoß einhergehenden Gefährdung bemisst. Bei einem Zuwiderhandeln gegen die Anordnung ist eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder, im Falle von Fahrlässigkeit, bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.